

# 7794 Periodische Weiterbildung Bremsanlagen für Fahrzeuge über 3.5 t nach §57a KFG

## Beschreibung des Kurses

Zur Sicherstellung der Begutachtungsqualität müssen alle geeigneten Personen mindestens alle 3 Jahre an einem Weiterbildungskurs im Ausmaß von 8 Stunden mit Erfolg teilnehmen (Kursnr. [7793](#))

Bei einer Ermächtigung zur Begutachtung von Fahrzeugen mit mehr als 3500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht und mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ist zusätzlich dieser Spezialkurs über Bremsanlagen nötig.

## Die Trainingsziele

Nach 3 Jahren müssen Sie die periodische Weiterbildung (Kursnr. [7793](#)) sowie den Kurs „Periodische Weiterbildung Bremsanlagen für Fahrzeuge über 3,5 t nach §57a KFG“ (Kursnr. 7794) besuchen, um weiterhin als „geeignete Person“ tätig sein zu können.

Wurde die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert, dürfen ab dem Ende der Toleranzfrist (4 Monate) durch diese geeignete Person keine Begutachtungen mehr durchgeführt werden. Sollte die Weiterbildung nicht innerhalb von weiteren 3 Jahren durchgeführt werden, muss wieder eine Grundschulung absolviert werden.

## Hinweis

Lehrgangsdauer sowie Kursinhalte sind gesetzlich festgelegt. Aus diesem Grund ist bei diesem Kurs 100% Anwesenheit erforderlich.

Die wiederkehrende Begutachtung muss von der geeigneten Person selbst durchgeführt werden. Die geeignete Person muss die notwendigen Tätigkeiten also selbst ausführen und nicht nur beaufsichtigen.

Weitere Informationen und die gesetzlichen Regelungen finden Sie auf der Homepage der OÖ Landesregierung unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/76576.htm> .

## Mitzubringen:

Lichtbildausweis, Original §57a-Bildungspass und Kopie §57a-Bildungspass

